



1. Newsletter 2019

BAV AG Anteile Pflicht bei neuen Verträgen ab Januar 2019

Alle Arbeitgeber müssen ab 2019 ihren Arbeitnehmern, die neu einen Vertrag zur betrieblichen Altersversorgung, abschließen, mindestens 15 Prozent Zuschuss zusätzlich zu ihrem Beitrag zahlen, sofern auch der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart. Ab 2022 müssen alle Chefs auch bei vor 2019 abgeschlossenen laufenden Verträgen mindestens 15 Prozent dazugeben, sofern auch der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart. Der Arbeitgeber spart immer dann Sozialversicherungsbeiträge, wenn der Arbeitnehmer nach Abzug des Gehalts, das er in die Betriebsrente steckt, unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen für die Gesetzliche Rentenversicherung und für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung verdient. Eventuell sollte man das Gleichbehandlungsprinzip berücksichtigen.

Personalerfassungsbogen

Bitte achten Sie darauf, dass die Personalerfassungsbögen von Ihren Arbeitnehmern komplett ausgefüllt, unterzeichnet und mit einem Datum versehen, eingereicht werden.

Gerade die Befreiung der Rentenversicherung sowie bei Minderjährigen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten sind wichtig. Bei Prüfungen sind diese Bögen immer vorzulegen.

Hinweis: Bei Aushilfen muss immer eine wöchentliche Arbeitszeit von höchstens 10,00 Stunden erfasst sein. Ansonsten kann bei der Prüfung der Dt. Rentenversicherung der Prüfer von einer wöchentlichen Arbeitszeit in Höhe von 20,00 Stunden ausgehen und fiktiv darauf die Beiträge nachberechnen.

Gleitzone wird Übergangszone ab Juli 2019

die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem Monatslohn von mehr als 450 Euro bis 850 Euro verringerte Arbeitnehmerbeiträge in die Sozialversicherung zahlen, wird ab 1. Juli 2019 durch ein Änderungsgesetz auf bis zu 1.300 Euro erweitert und in „Übergangsbereich“ umbenannt. Dabei erhalten die Arbeitnehmer bei der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung eine Beitrags-ermäßigung, die bei 451 Euro Monatslohn insgesamt ca. 43 Euro beträgt und bis zum oberen Ende der Gleitzone bzw. des Übergangsbereichs auf 0 Euro reduziert wird.

Für Lohnzahlungszeiträume ab 1. Juli 2019 wird für die Berechnung eine geänderte Formel angewendet. Dadurch ergeben sich auch im unteren Teil des Übergangsbereichs weitere geringfügige Beitragseinsparungen. Bei 850 Euro beträgt die Beitragsermäßigung dann ca. 23 Euro pro Monat.

Zu beachten ist außerdem, dass ab Juli 2019 der Rentenversicherungsbeitrag im Übergangsbereich für Arbeitnehmer generell reduziert wird, ohne dass dadurch später mit geringeren Rentenleistungen zu rechnen ist. Ein Verzicht des Arbeitnehmers auf Anwendung der Gleitzone-Regelung bei der Rentenversicherung zur Vermeidung rentenrechtlicher Nachteile ist nicht mehr notwendig und daher auch nicht mehr vorgesehen.

Privatnutzung von Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeug:

Der Wert für die private Nutzung eines E-Fahrzeuges, das nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft wird, wird mit 0,5 % des inländischen Bruttolistenpreises angesetzt (Bisher 1 % Regelung).

Pfändungen

Wenn sich bei Ihren Arbeitnehmern, die Pfändungen haben, persönliche Änderungen ergeben, möchten wir Sie bitten, uns diese unverzüglich mitzuteilen, da sie ggf. relevant für die Pfändungsbeträge sind. Dazu können wir Ihnen gerne ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung stellen.

Mitteilung Arbeitsunfall wg. Schlüssellung

Wenn Ihr Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall hatte, dürfen wir Sie bitten, uns einen Hinweis zu geben, damit wir durch entsprechende Eintragung der Krankenzeiten dieses direkt an die Krankenkasse übermitteln können.

Jobticket

Seit dem 1. Januar 2019 sind gewährte Arbeitgeberleistungen (Barzuschüsse und Sachbezüge) für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers von der Steuer befreit und damit auch beitragsfrei zur Sozialversicherung. Die Steuerbefreiung umfasst zudem auch private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. So soll die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel attraktiver werden und mittelbar auch Umwelt- und Verkehrsbelastungen gesenkt werden. Wichtig: Nur wenn Arbeitgeber die Leistungen zum Jobticket zusätzlich zum geschuldeten Entgelt erbringen, besteht die Steuer- und damit Beitragsfreiheit. Damit führt eine Umwandlung des ohnehin geschuldeten monatlichen Entgelts grundsätzlich nicht zur Steuer- und Beitragsfreiheit.

Meldung Schwangerschaft an Bezirksregierung

Ist der werdenden Mutter bekannt, dass eine Schwangerschaft besteht, sollte sie Ihren Arbeitgeber schnellstmöglich darüber informieren. Nur so kann die Arbeitgeberseite die Mutterschutzbestimmungen einhalten. **Sobald dem Arbeitgeber die Mitteilung der Schwangerschaft vorliegt, ist er verpflichtet, unverzüglich die Bezirksregierung über die Schwangerschaft zu informieren.** Dabei sind folgende Angaben erforderlich: Name und Anschrift der werdenden Mutter, Art der Tätigkeit, Lage der Arbeitszeit und Pausen und der voraussichtliche Entbindungstermin.

Eine Bitte in eigener Sache

Bitte schicken Sie uns Informationen, Mitteilungen und Änderungen gerne per Mail, damit wir im Zuge der Digitalisierung direkt alles archivieren können.

Vielen Dank!

Unsere Mailadresse: lohn@hmv-gt.de



Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährung auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.